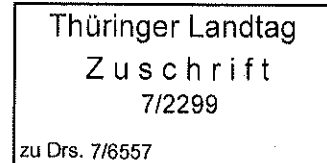




Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ),  
Landesverband Thüringen e.V.  
Geschäftsstelle:  
OT Wechmar  
Lange Straße 32  
99869 Drei Gleichen

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt



Betreff: Ihr Schreiben vom 14.12.2022  
Bezug: Drs. 7/6557

19.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung zum „Thüringer Gesetz zur Anpassung gerichtsverfassungsrechtlicher Ausführungsbestimmungen an das GDolmG und Änderung Justizkostenrechtlicher Regelungen“.

Eine scharfe Trennung der Antworten zu den drei Fragen war teilweise nicht möglich, da die beschriebenen Auswirkungen ineinandergreifen.

**Zu Frage 1:**

Ist die Gleichstellung der Dolmetscher und Übersetzer in den Voraussetzungen für die allgemeine Beerdigung und Ermächtigung gerechtfertigt oder stehen berufsbildbezogene Unterschiede entgegen?

Eine Gleichstellung für Dolmetscher und Übersetzer ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt.

**Begründung:**

Wir nehmen Bezug auf das Schreiben unseres Bundesverbandes an das Bundesministerium der Justiz vom Oktober 2019.

„Wir gehen nach Entwurf, Begründung und Eckpunkten sowie Rücksprache davon aus, dass sich die Regelungen ausschließlich auf Dolmetscher beziehen und nicht auch auf Übersetzer. Dies findet angesichts der vorgeschlagenen Regelungen des Entwurfs unsere Zustimmung. Dolmetscher sind Dolmetscher i.S. d. § 191 GVG und ermöglichen die Verständigung zwischen den Verfahrensbeteiligten in der mündlichen Verhandlung (mündlich), Übersetzer übersetzen den Sinn außerhalb des Prozesses abgegebener fremdsprachiger Äußerungen (schriftlich) und erfüllen damit die Aufgabe eines Sachverständigen (BGH, Beschluss v. 13.02.2019, 2 StR 485/18, juris). Damit ergäbe sich für Übersetzer ein besonderer Regelungsbedarf, der rechtlich und sachlich über

den Rahmen der gewollten Regelung hinausginge und neben Feststellungen und Regelungen zu Charakter, Einordnung und Überprüfung der Übersetzung als sachverständiger Leistung weitere Gesichtspunkte der Praktikabilität zu berücksichtigen hätte. Letztere betreffen beispielsweise Regelungen zur gerichtlichen Zuständigkeit bei Apostillen und Überbeglaubigungen, die häufig erforderlich werden und beschafft werden müssen. Die Beschränkung der Regelungsabsicht auf Dolmetscher ist regelungsökonomisch sinnvoll und wird unsererseits begrüßt“.

### Zu Frage 2:

Welche Auswirkungen hat der Gesetzentwurf auf Dolmetscher und Übersetzer außerhalb der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notare?

Sofern wir davon ausgehen können, dass *derzeit bestehende* Beeidigungen und Ermächtigungen lediglich durch Vorlage der aktuellen Nachweise nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 GDolmG *verlängert* werden müssen, dass also nach dem erstmaligen Ablauf der fünfjährigen Beeidigungs-/Ermächtigungszeit *keine Neubeeidigung bzw. Neuermächtigung* unter Vorlage von Nachweisen nach § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 und 2 GDolmG erfolgt (siehe hierzu auch Punkt 2 unter „Weitere Stellungnahmen“), sehen wir keine Unterschiede zu den für Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notare tätigen Dolmetschern und Übersetzern.

Wäre hingegen eingangs eine Neubeeidigung bzw. Neuermächtigung erforderlich, hätte dies gravierende Auswirkungen auf *alle* bisher tätigen Dolmetscher und Übersetzer und im gleichen Zuge auch für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notare sowie die Stellen des öffentlichen Rechtes und die Privatwirtschaft (→ Frage 3).

In diesem Fall wäre damit zu rechnen, dass für außereuropäische und seltene Sprachen ein bedeutender Teil der bisher beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer nicht mehr beeidigt bzw. ermächtigt werden kann. Eine Vielzahl von Dolmetschern und Übersetzern, die bisher den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Notaren sowie den Behörden und der Privatwirtschaft als qualifizierte Kräfte zur Verfügung standen, wird mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zunächst nicht über die Grundlage für eine Neubeeidigung verfügen. Aktuell ist weder eine ausreichende Infrastruktur für die Erlangung der geforderten Qualifikationen vorhanden, noch haben die Betroffenen klare Informationen darüber, was dann als Nachweis akzeptiert werden wird.

Das Prüfungsverfahren (staatliche Prüfung) dauert von der Anmeldung bis zur mündlichen Prüfung bei gängigen Sprachen mindestens 8 Monate (beim Sächsischen Prüfungsamt für Schule und Bildung von April bis Dezember). Für manche Sprachen werden diese Prüfungen nur einmal im Jahr angeboten. Für manche Sprachen gibt es überhaupt kein Prüfungsangebot. Dieses muss in den nächsten Jahren *dringend erweitert werden*, um den zukünftigen Bedarf an geprüften Dolmetschern und Übersetzern decken zu können.

**Zu Frage 3:**

Welche Auswirkungen hat der Gesetzentwurf auf Stellen des öffentlichen Rechts und natürliche und juristische Personen des Privatrechts hinsichtlich Dolmetscher- und Übersetzerleistungen außerhalb der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notare?

Auswirkungen des Gesetzentwurfes auf Stellen des öffentlichen Rechtes sowie auf die Privatwirtschaft sehen wir dann, falls eine Neubeidigung bzw. Neuermächtigung von bislang beeidigten Dolmetschern und ermächtigten Übersetzern erforderlich sein sollte. Siehe Antwort zu Frage 2.

**Weitere Stellungnahmen:**

1.

Aufgrund der Unterteilung in Dolmetscher für die Gerichte einerseits und Dolmetscher für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke andererseits sehen wir durch § 15 Absatz 4 Thüringer Anpassungsgesetz einen Auseinanderfall der Fristen für die Verlängerung der Beidigung: Bei bereits langjährig beeidigten Dolmetschern gilt demnach für die Verlängerung der Beidigung *für die Gerichte* der Ablauf des Kalenderjahres 2024 (nach GDolmG), für die Beidigung *für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke* jedoch der Ablauf des Kalenderjahres 2027 (nach Thüringer Anpassungsgesetz). In der Regel lassen sich die Dolmetscher für beide Zweckbereiche beeidigen, so dass sie hier von 2 Fristen für denselben Vorgang ausgehen müssten. Ob hier ein Antrag oder mehrere zu stellen sind, und welche Auswirkungen dies ggf. auf die Gebühren hat, ist unklar.

Da das ggf. erforderliche Nachholen der staatlichen Prüfung wie oben (Frage 2) beschrieben langwierig ist, und da eine erneute Beantragung der allgemeinen Beidigung mit hohem Aufwand und langer Wartezeit bei den zuständigen Behörden verbunden ist, sollte die **Übergangsfrist für alle bis zum 31. Dezember 2027 verlängert** werden,

2.

Laut § 15 Absatz 4 Thüringer Anpassungsgesetz gelten bestehende Beidigungen und Ermächtigungen fort bis zu einer „erneuten Beidigung oder Ermächtigung“. Wir gehen davon aus, dass eine „Verlängerung der Beidigung oder Ermächtigung“ gemeint ist, wie oben in der Antwort auf Frage 2 dargelegt. Dies muss entsprechend formuliert werden, um § 7 Absatz 1 GDolmG nicht zu widersprechen, wonach ablaufende Beidigungen zu verlängern sind.

1. Vorsitzende BDÜ LV Thüringen

2. Vorsitzende BDÜ LV Thüringen  
Ressort Dolmetschen und Übersetzen  
für Gerichte

Ressorts Gerichtsdolmetschen  
und Öffentlichkeitsarbeit